ZULASSUNGS-VORAUSSETZUNGEN

zu den Prüfungen nach DVS-Richtlinien

DVS PERSZERT

Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen nach DVS-Richtlinien

Zulassung zu Prüfungen nach Richtlinie DVS 2212-1

An den Prüfungen dürfen nur Personen teilnehmen, deren Ausbildung und bisherige Tätigkeit erwarten lassen, dass sie über ausreichende Fachkenntnisse und Fertigkeiten verfügen, um die Prüfung zu bestehen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine der nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt ist:

a) Abgeschlossene Ausbildung als Kunststoffschlosser bzw. Verfahrensmechaniker Kunststoff und Kautschuk mit Erfahrungen in den zu prüfenden Schweißverfahren.
b) Mehrjährige Erfahrung als Kunststoffschweißer, insbesondere in den zu prüfenden Schweißverfahren, und ausreichende Kenntnisse der Werkstoffe und Verfahrenszusammenhänge auf Basis der DVS-Richtlinien. Dies ist durch die Teilnahme an speziellen auf die Erfahrung und das Fachwissen des Teilnehmers abgestimmten Schulungseinheiten erfüllt.
c) Technische Ausbildung (z. B. Facharbeiter oder Geselle in einem einschlägigen Beruf), ausreichende Erfahrung in der Verarbeitung von Halbzeugen aus thermoplastischen Kunststoffen einschließlich der zu prüfenden Schweißtechnik und erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang DVS 2281 bzw. DVS 2282 zur Vorbereitung auf die Kunststoffschweißerprüfung.
d) Technische Ausbildung (z. B. Facharbeiter oder Geselle in einem einschlägigen Beruf) und erfolgreiche Teilnahme an:
   – einem Grundlehrgang über die Verarbeitung von Halbzeugen aus thermoplastischen Kunststoffen nach DVS 2280
   – dem entsprechenden Lehrgang zur Vorbereitung auf die Kunststoffschweißerprüfung nach DVS 2281 bzw. DVS 2282.

Die Ausbildung ist durch Zeugnisse und die praktische Erfahrung durch Firmenbescheinigungen zu bestätigen. Die Prüfstelle entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Im Zweifelsfall kann die Prüfstelle einen Zulassungstest durchführen. Der Prüfungsteilnehmer muss die Prüfungssprache soweit beherrschen, dass er den Hinweisen des Prüfers folgen und die fachkundliche sowie praktische Prüfung ablegen kann.

Zulassung zu Prüfungen nach Richtlinie DVS 2212-3

An den Prüfungen dürfen nur Schweißer teilnehmen, deren Ausbildung und bisherige praktische Tätigkeit erwarten lassen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse und Fertigkeiten haben, um die Prüfung zu bestehen. Das ist in der Regel der Fall, wenn eine der nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt ist:

a) Abgeschlossene Ausbildung als Kunststoffschlosser bzw. Verfahrensmechaniker Kunststoff und Kautschuk mit Erfahrung im Schweißen von Dichtungsbahnen aus Kunststoffen und ausreichende Kenntnisse der Fachkunde zu Werkstoffen und Verfahrenszusammenhängen.
b) Mehrjährige Erfahrung als Schweißer von Kunststoff-Dichtungsbahnen und ausreichende Kenntnisse der Werkstoffe und Verfahrenszusammenhänge auf Basis der DVS-Richtlinien in der Regel durch die Teilnahme an speziellen auf die Erfahrung und das Fachwissen des Teilnehmers abgestimmten Schulungseinheiten.
c) Mindestens einjährige Erfahrung im Schweißen von Kunststoff-Dichtungsbahnen und Teilnahme an einem zweiwöchigen Vorbereitungslehrgang auf die Schweißerprüfung für Kunststoff-Dichtungsbahnen. Im Ablauf des Vorbereitungslehrganges sind die Herstellung der Prüfstücke und die Kenntnisprüfung enthalten.
d) Mindestens einjährige Tätigkeit bei der Verlegung von Dichtungsbahnen im Erd- und Wasserbau, erfolgreiche Teilnahme an einem einwöchigen Grundlehrgang und an einem zweiwöchigen Vorbereitungslehrgang auf die Schweißerprüfung für Kunststoff-Dichtungsbahnen. Im Ablauf des Vorbereitungslehrganges sind die Herstellung der Prüfstücke und die Kenntnisprüfung enthalten.

Die Ausbildung ist durch Zeugnisse und die praktische Arbeit durch Firmenbescheinigungen nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann die Prüfstelle einen Zulassungstest durchführen.

Zulassung zu Prüfungen nach Richtlinie DVS 2212-4

An den Erstprüfungen dürfen nur Schweißer teilnehmen, deren Ausbildung und bisherige Tätigkeit erwarten lassen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse und Fertigkeiten haben, um die Prüfung zu bestehen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine der nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt ist:

a) Gültige Prüfbescheinigung nach Richtlinie DVS 2212-1, Untergruppe I-5 und II-1 und mindestens einjährige Erfahrung als Kunststoffschweißer und ausreichende Kenntnisse der Werkstoffe und Verfahrenszusammenhänge auf der Basis der DVS-Richtlinien, in der Regel durch die Teilnahme an speziellen, auf die Erfahrung und das Fachwissen des Teilnehmers abgestimmten Schulungseinheiten.
b) Technische Ausbildung (z. B. Facharbeiter oder Geselle in einem einschlägigen Beruf), ausreichende Erfahrung in der Verarbeitung von Halbzeugen aus thermoplastischen Kunststoffen mit den Schweißverfahren WZ und WE und erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zur Vorbereitung auf die Schweißerprüfung nach Richtlinie DVS 2284.
c) Technische Ausbildung (z. B. Facharbeiter oder Geselle in einem einschlägigen Beruf) und erfolgreiche Teilnahme an
   – einem Grundlehrgang über die Verarbeitung von Halbzeugen aus thermoplastischen Kunststoffen,
   – dem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Kunststoffschweißerprüfung nach Richtlinie DVS 2284.

Die Ausbildung ist durch Zeugnisse und die praktische Arbeit durch Firmenbescheinigungen nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann die Prüfstelle einen Zulassungstest durchführen.

Zulassung zur Prüfung Fachmann für Kunststoffschweißen nach DVS 2213

An der Prüfung zum Fachmann für Kunststoffschweißen dürfen nur solche Personen teilnehmen, deren Ausbildung und bisherige Tätigkeit erwarten lassen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse und Fertigkeiten haben, um die Prüfung zu bestehen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind:

a) Berufliche Ausbildung und Erfahrung im Kunststoffschweißen als:
   – Industriemeister Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk mit Schwerpunkt Kunststoffbearbeitung
   – Industriemeister Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk mit Schwerpunkt Kunststoff- und Kautschukverarbeitung und

mindestens 2 Jahre Erfahrung im Kunststoffschweißen
  - Handwerks- und Industriemeister Fachrichtung Metall oder anderer technischer Berufe und mindestens 2 Jahre Erfahrung im Kunststoffschweißen
  - Techniker oder Ingenieur der Fachrichtung Kunststoff-, Holz- oder Metallverarbeitung und mindestens 2 Jahre Erfahrung im Kunststoffschweißen
  - Bei Personen mit vergleichbaren nachgewiesenen Kenntnissen und Fertigkeiten entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Ausbildungsstätte.
b) Prüfungsbescheinigung nach DVS 2212 mindestens für die in d) aufgeführten Untergruppen, deren Gültigkeitsdauer max. 1 Jahr überschritten sein darf
c) Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift
d) Erforderliche Kunststoffschweißerprüfungen nach DVS 2212-1: Es müssen insgesamt 3 Untergruppen vorliegen, je eine aus den Bereichen Heizelementschweißen (HS, HD, HM, HH), Warmgasschweißen (WF, WZ, WU), Warmgasextrusionsschweißen (WE).

Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten

Die Prüfung wird entsprechend der Prüfungsordnung nach Richtlinie DVS 2213 Beiblatt 1 vor einer vom DVS bestellten Prüfungskommission abgelegt. Dies gilt nicht für die Schweißaufsicht von Schweißarbeiten an Rohren und Rohrleitungsteilen aus PE-HD in der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung und für das industrielle Serienschweißen.

Zulassung zur Prüfung Fachmann für Kunststoff-laminieren und -kleben nach DVS 2213-1

An der Ausbildung und Prüfung zum Fachmann für Kunststofflaminieren und -kleben dürfen nur solche Personen teilnehmen, welche die nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllen:

a) Berufliche Ausbildung und Erfahrung im Bereich Laminieren und Kleben als:
  - Industriemeister Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk mit Schwerpunkt Faserverbundkunststoffe
  - Industriemeister Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk mit Schwerpunkt Kunststoff- und Kautschukverarbeitung
  - Handwerks- und Industriemeister Fachrichtung Metall, Techniker oder Ingenieur der Fachrichtung Kunststoff-, Holz- oder Metallverarbeitung
  - Facharbeiter mit Schwerpunkt Faserverbundkunststoffe
  - Bei Personen mit vergleichbaren nachgewiesenen Kenntnissen und Fertigkeiten entscheidet die DVS-Bildungseinrichtung, im Einvernehmen mit dem PZA
b) Prüfungsbescheinigung nach Richtlinie DVS 2220, deren Gültigkeitsdauer max. 1 Jahr überschritten sein darf
c) Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift

Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten

Die Prüfung wird entsprechend der Prüfungsordnung nach Richtline DVS 2213-1. Beiblatt 1 vor einer vom DVS bestellten Prüfungskommission abgelegt.

Zulassung zu Prüfungen nach Richtlinie DVS 2220

An der Prüfung dürfen nur Personen teilnehmen, deren Ausbildung und bisherige Tätigkeit erwarten lassen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse und Fertigkeiten haben, um diese Prüfung zu bestehen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine der aufgeführten Bedingungen erfüllt ist:

- Abgeschlossene Ausbildung als Kunststoffschlosser/-formgeber, Verfahrensmechaniker Kunststoff- und Kautschuktechnik, Fachrichtung Verstärken oder
- Mehrjährige Erfahrung bei der Herstellung von FVK-Bauteilen im Handlaminierverfahren sowie von Laminat und Klebverbindungen oder
- Technische Ausbildung in einem handwerklichen Beruf und Erfahrung in der Verarbeitung von Reaktionsharzen mit Faserverstärkung oder
- Eine technische Ausbildung in einem einschlägigen Beruf und Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang über die Verarbeitung von Reaktionsharzen.

Zulassung zu Prüfungen nach Richtlinie DVS 2221

An den Prüfungen dürfen nur Personen teilnehmen, deren Ausbildung und bisherige Tätigkeit erwarten lassen, dass sie ausreichende Fachkenntnisse und Fertigkeiten haben, um diese Prüfung zu bestehen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine der nachstehend aufgeführten Bedingungen erfüllt ist:

a) Abgeschlossene Ausbildung als Kunststoffschlosser/-formgeber bzw. Verfahrensmechaniker Kunststoff und Kautschuk mit Erfahrung im Bereich Kleben,
b) Mehrjährige Erfahrung in der Kunststoffverarbeitung mit Thermoplasten, einschließlich Fügen durch Kleben,
c) Technische Ausbildung als Facharbeiter oder Geselle in einem einschlägigen Beruf und Erfahrung in der Verarbeitung von Halbzeugen aus Thermoplasten, einschließlich Fügen durch Kleben,
d) Erfolgreiche Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang nach DVS 2291.

Die Ausbildung ist durch Zeugnisse und die praktische Erfahrung durch Firmenbescheinigungen zu bestätigen. Die Prüfstelle entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Im Zweifelsfall kann die Prüfstelle einen Zulassungstest durchführen. Der Prüfungsteilnehmer muss die Prüfungssprache soweit beherrschen, dass er den Hinweisen des Prüfers folgen und die fachkundliche Prüfung ablegen kann.

Zulassung zu Prüfungen nach Richtlinie DVS/EWF 3305

Der Lehrgangsteilnehmer soll in seiner beruflichen Praxis gewohnt sein, unter Anleitung Arbeiten selbstständig auszuführen, die erforderliche Lernbereitschaft mitbringen und die Unterrichtssprache soweit beherrschen, dass er dem Unterricht folgen und die erforderlichen Prüfungen ablegen kann.

Diese und weitere Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen nach DVS- und AGFW-Richtlinien finden Sie auch im Internet auf:

www.skz.de/**dvs**